

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 4545 und 4546
Urteil Nr. 112/2009 vom 9. Juli 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 366 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In zwei Urteilen vom 22. Oktober 2008 in Sachen Wolfgang Verraes beziehungsweise Lieven Peelaers gegen den belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 30. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 366 des EStGB 1992 (in der vor seiner Abänderung durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen geltenden Fassung) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er das Recht, Widerspruch gegen eine Steuerveranlagung einzulegen, nur dem Steuerpflichtigen einräumt, auf dessen Namen die Veranlagung festgesetzt wurde, und zwar unter Ausschluss der Dritten, auf deren Namen die Veranlagung nicht festgesetzt wurde, auch wenn diese Dritten, wie der Täter, der Mittäter oder der Komplize bei der Straftat der Steuerhinterziehung, kraft Gesetz gesamtschuldnerisch dazu gehalten sind, die hinterzogene Gesellschaftssteuer zu zahlen, wobei ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Artikel 1288 Nr. 1 [zu lesen ist: Artikel 1208 Absatz 1] des Zivilgesetzbuches es allen gesamtschuldnerisch haftenden Mitschuldnern ermöglicht, sämtliche aus der Art des Schuldverhältnisses sich ergebenden Einreden gegen die Gläubiger vorzubringen? ».

Diese unter den Nummern 4545 und 4546 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen betreffen Artikel 366 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) in der Fassung vor seiner Ersetzung durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen; diese Bestimmung lautete:

« Ein Steuerschuldner kann gegen den Betrag der auf seinen Namen festgelegten Steuer einschließlich Zuschlaghundertsteln, Zuschlägen und Geldbußen beim Steuerdirektor der Provinz oder der Region, in dessen Amtsbereich die Steuer, der Zuschlag und die Geldbuße festgelegt wurden, schriftlich Widerspruch einlegen ».

Der vorlegende Richter fragt, ob diese Bestimmung mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei, insofern nur der Steuerschuldner, auf dessen Namen die Steuer festgelegt worden sei, Widerspruch dagegen einlegen könne, unter Ausschluss von Dritten, auch wenn es sich dabei

um jene Personen handele, die aufgrund ihrer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet seien, die hinterzogene Gesellschaftssteuer zu zahlen.

Im Lichte des Sachverhalts des Hauptverfahrens erhebt sich insbesondere die Frage, ob der Umstand, dass nur der Konkursverwalter einer in Konkurs geratenen Aktiengesellschaft Widerspruch gegen die zu Lasten dieser Gesellschaft festgelegten Steuern einlegen kann, eine Diskriminierung zuungunsten der Verwalter der in Konkurs geratenen Gesellschaft beinhaltet, insofern diese keinen Widerspruch gegen diese Steuern erheben können, und zwar auch nicht dann, wenn sie aufgrund ihrer strafrechtlichen Verurteilung wegen Steuerhinterziehung gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet sind, die hinterzogene Gesellschaftssteuer zu zahlen.

B.2.1. Wenn eine Steuer zu Lasten einer in Konkurs geratenen Gesellschaft festgelegt wird, kann es im Prinzip vernünftigerweise gerechtfertigt werden, dass das Widerspruchsrecht im Sinne von Artikel 366 des EStGB 1992 dem Konkursverwalter dieser Gesellschaft zusteht, da ab dem Tag des Konkurseröffnungsurteils dem Konkurschuldner die Verwaltung der Gesamtheit seiner Güter entzogen wird (Artikel 444 des Konkursgesetzes vom 18. April 1851, nunmehr Artikel 16 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997).

B.2.2. Insofern die fragliche Bestimmung das Recht, Widerspruch gegen eine Veranlagung zur Gesellschaftssteuer zu Lasten einer in Konkurs geratenen Gesellschaft einzulegen, auf den Konkursverwalter beschränkt, hat sie jedoch unverhältnismäßige Folgen für Personen, denen gegenüber die Steuer nicht namentlich festgelegt worden ist, die aber – wie im vorliegenden Fall – kraft Artikel 458 des EStGB 1992 gesamtschuldnerisch zur Zahlung der hinterzogenen Steuer verpflichtet sind.

B.2.3. Der vom Ministerrat hervorgehobene Umstand, dass die Gesamtschuldnerschaft die Folge einer vorherigen Verurteilung durch den Strafrichter wegen Steuerhinterziehung sei, gegen die sich die Betroffenen grundsätzlich hätten verteidigen können, rechtfertigt nicht die Beeinträchtigung des Rechtes der Verteidigung, da diese Gesamtschuldnerschaft von Rechts wegen gilt und der Strafrichter sich nicht zu den Beträgen äußert, die in der in Artikel 366 des EStGB 1992 erwähnten Veranlagung festgelegt werden.

B.3. In der gegebenen Auslegung der fraglichen Bestimmung sind die präjudiziellen Fragen bejahend zu beantworten.

B.4. Die fragliche Bestimmung lässt sich aber auch anders auslegen.

Wenn die fragliche Bestimmung dahingehend aufgefasst wird, dass auch jene Personen, die kraft Artikel 458 des EStGB 1992 gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet sind, die in die Heberolle eingetragene Steuer zu entrichten, die Möglichkeit haben, beim zuständigen Steuerdirektor Widerspruch gegen diese Steuer einzulegen, geht aus dem Vergleich kein Behandlungsunterschied hervor.

B.5. In dieser Auslegung sind die präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 366 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen geltenden Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er die Möglichkeit, Widerspruch gegen eine festgelegte Steuer einzulegen, nur dem Steuerschuldner, auf dessen Namen die Steuer festgelegt worden ist, gewährt, unter Ausschluss jener Personen, die als Täter, Mittäter oder Komplize der Straftat der Steuerhinterziehung kraft des Gesetzes gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet sind, die hinterzogene Gesellschaftssteuer zu entrichten.

- Artikel 366 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er die Möglichkeit, Widerspruch gegen eine festgelegte Steuer einzulegen, sowohl jenen Personen, die als Täter, Mittäter oder Komplize der Straftat der Steuerhinterziehung kraft des Gesetzes gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet sind, die hinterzogene Gesellschaftssteuer zu entrichten, als auch dem Steuerschuldner, auf dessen Namen die Steuer festgelegt worden ist, gewährt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt